

III.

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld**Pflegegeld**

§55

(1) Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung, die wegen solcher Leiden oder Körperschäden, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege einer anderen Person bedürfen und nicht berufstätig sind, haben Anspruch auf Pflegegeld, soweit kein Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht.

(2) Das Pflegegeld beträgt für Pflegebedürftige nach

Stufe I	Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage	20,- M,
Stufe II	Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage	40,- M,
Stufe III	Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts	60,- M,
Stufe IV	Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts	80,- M.

(3) Für Kinder, die eine Waisenrente der Sozialversicherung oder an deren Stelle gezahlte Versorgung erhalten, besteht Anspruch auf Pflegegeld

- a) nach Stufen I oder II ab Vollendung des 6. Lebensjahres,
- b) nach Stufen III oder IV ab Vollendung des 3. Lebensjahres,

wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind.

(4) Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn der pflegebedürftige Rentner eine Berufstätigkeit ausübt oder wenn infolge der Höhe des Verdienstes kein Anspruch auf Rente oder Versorgung besteht.

(5) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten Anspruch auf Pflegegeld, wenn die Voraussetzungen der Stufen III oder IV vorliegen.

(6) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Kinderzuschlag erhalten, haben für das Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf Pflegegeld, wenn die Voraussetzungen der Stufen III oder IV vorliegen.

§56

Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

Blindeilgeld und Sonderpflegegeld

§57

Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung haben Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 58, 59 oder 60 vorliegen.

§58

(1) Hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Blindengeld.

(2) Das Blindengeld beträgt

nach Stufe I für hochgradig Sehschwache (V_{25} Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	30,—M,
nach Stufe II für praktisch Blinde (f_{50} Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	60,—M,
nach Stufe III für Blinde (V_{200} Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	120,—M,
nach Stufe IV für hochgradig Sehschwache für praktisch Blinde für Blinde	50,—M, 80,—M, 160,—M,
wenn diese neben ihrer Sehhinderung bzw. Blindheit	
a) einseitig armamputiert sind oder	
b) einseitig beinamputiert sind oder	*
c) so schwere Leiden haben, daß hierfür bereits stundenweise Pflegebedürftigkeit besteht,	
nach Stufe V für hochgradig Sehschwache für praktisch Blinde für Blinde	120,—M, 150,—M, 210,—M,
wenn diese neben ihrer Sehhinderung bzw. Blindheit	
a) so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder	
b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder	
c) mindestens 70 % hirnorganisch geschädigt sind oder	
d) beidseitig beinamputiert sind oder	
e) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen, oder	
f) so schwere Leiden haben, daß hierfür bereits tagsüber oder tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht.	
nach Stufe VI für hochgradig Sehschwache für praktisch Blinde für Blinde	180,—M, 210,—M, 240,—M,

wenn diese neben ihrer Sehhinderung bzw. Blindheit

- a) gehörlos oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als gehörlos gelten, oder